



**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Gemeinde:  
**Meilen**

Sitzung vom 4. Juni 1997

**1149. Quartierplan Frauenchammer, Meilen**

Am 6. Mai 1997 ersuchte der Gemeinderat Meilen um Genehmigung seines Beschlusses vom 19. Dezember 1995 betreffend Festsetzung des Quartierplans Frauenchammer.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 12. Januar 1996 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen den Festsetzungsbeschluss ist ein Rekurs erhoben worden, der gemäss Entscheid der Baurekurskommission II vom 3. September 1996 teilweise gutgeheissen wurde. Die in der Folge erhobene Beschwerde wurde nach Abschluss einer vertraglichen Regelung vom 25. Februar 1997 betreffend die Transformatorenstation vom Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 16. April 1997 als durch Rückzug erledigt abgeschlossen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Rainstrasse, im Osten durch die Schwabachstrasse, im Süden durch die Ländischstrasse und im Westen durch die Rebbergstrasse sowie den Frauenchammerweg begrenzt.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die angrenzende Rain- und Ländischstrasse sowie die verlängerte Rebbergstrasse mit Kehrplatz. Von der Rainstrasse zu der Rebbergstrasse und von derselben zur Ländischstrasse sind teilweise parallel zum öffentlichen Gewässer separate Fusswegverbindungen vorgesehen.

Die an der verlängerten Rebbergstrasse auf 18 m bzw. 16 m und am Fussweg zur Rainstrasse auf 14 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strasse und dieses Weges. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Rebbergstrasse 7,5%. Die mit RRB Nr. 4684/1970 an der Rebbergstrasse genehmigten Verkehrsbaulinien werden im Bereich der Parzelle Nr. 2, Kat.-Nr. 10845, aufgehoben bzw. neu festgesetzt.

Der Quartierplan umfasst die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Bachausbau, Kanalisation, Wasser und Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss vom 19. Dezember 1995 durch den Gemeinderat Meilen festgesetzte Quartierplan Frauenchammer wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Meilen, 8706 Meilen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Aktendossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Husi